

7. *ersucht* den Generalsekretär, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die wirksame Durchführung dieser Resolution sicherzustellen, und möglichst bald alle erforderlichen Durchführungsregelungen oder -vereinbarungen mit der Regierung Irak zu schließen,

a) damit die Vereinten Nationen, ihre Vertreter, Bevollmächtigten und unabhängigen Auftragnehmer entsprechend Ziffer 5 für alle mit dem Programm verbundenen Tätigkeiten seit seiner Einrichtung angemessen entschädigt werden und

b) damit die Regierung Iraks auf alle künftigen Forderungen gegenüber den Vereinten Nationen, ihren Vertretern, Bevollmächtigten und unabhängigen Auftragnehmern in Bezug auf alle mit dem Programm verbundenen Tätigkeiten seit seiner Einrichtung entsprechend den Ziffern 19, 20 und 21 der Anlage der Mitteilung des Generalsekretärs vom 25. Juli 2008³⁶⁶ verzichtet, und ersucht ihn, dem Rat Bericht zu erstatten, sobald er dies getan hat;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Rat jährlich über die Inanspruchnahme und die Ausgaben des in den Ziffern 4 und 5 genannten Treuhandkontos Bericht zu erstatten und diesbezügliche Analysen vorzulegen, wobei der erste Bericht spätestens am 31. März 2012 vorzulegen ist und der Schlussbericht drei Monate nach der bis spätestens 31. Dezember 2016 vorgesehenen Überweisung etwaiger verbleibender Mittel, die für die Zwecke der Ziffern 4 und 5 zurückbehalten wurden, an die Regierung Iraks, sofern der Rat keine anderweitige Ermächtigung erteilt;

9. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6450. Sitzung mit 14 Stimmen ohne Gegenstimme bei einer Enthaltung (Frankreich) verabschiedet.

Beschlüsse

Ebenfalls auf der 6450. Sitzung gab der Präsident des Sicherheitsrats im Anschluss an die Verabschiedung der Resolution 1958 (2010) im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³⁶⁷:

„Der Sicherheitsrat bekräftigt sein Bekenntnis zur Unabhängigkeit, Souveränität, Einheit und territorialen Unversehrtheit Iraks und betont, wie wichtig die Stabilität und die Sicherheit Iraks für dessen Volk, die Region und die internationale Gemeinschaft sind.

Der Rat unterstützt den alle Seiten einschließenden politischen Prozess und die Vereinbarung über die Machtteilung, die die irakischen Führer getroffen haben, um eine repräsentative Regierung der nationalen Partnerschaft zu bilden, die dem in den Parlamentswahlen vom 7. März 2010 zum Ausdruck gebrachten Willen des irakischen Volkes Rechnung trägt. Wir legen den irakischen Führern nahe, auch weiterhin auf ein föderales, demokratisches, pluralistisches und geeintes Irak hinzuarbeiten, das auf Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte gegründet ist.

Der Rat bekräftigt, dass alle Formen des Terrorismus bekämpft werden müssen und dass keine terroristische Handlung Irak von seinem Weg zu Frieden, Demokratie und Wiederaufbau abbringen kann, der von dem Volk und der Regierung Iraks und der internationalen Gemeinschaft unterstützt wird.

Der Rat begrüßt die positiven Entwicklungen in Irak und erkennt an, dass sich die in dem Land derzeit herrschende Situation erheblich von der unterscheidet, die

³⁶⁶ Siehe S/2008/492.

³⁶⁷ S/PRST/2010/27.

zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Resolution 661 (1990) bestand. Im Einklang mit Resolution 1859 (2008) begrüßt der Rat außerdem die wichtigen Fortschritte, die Irak dabei erzielt hat, den internationalen Status wiederzuerlangen, den es vor der Verabschiedung der Resolution 661 (1990) innehatte. In Anerkennung der Fortschritte Iraks bei der Unterstützung des internationalen Nichtverbreitungsregimes und der Einhaltung der Abrüstungsverträge und der anderen einschlägigen internationalen Übereinkünfte, seiner Zusage, zusätzliche Schritte in dieser Hinsicht zu unternehmen, und seiner vorläufigen Anwendung des Zusatzprotokolls zu seinem umfassenden Sicherheitsabkommen mit der Internationalen Atomenergie-Organisation³⁴⁷ bis zu dessen Ratifikation hat der Rat die Resolution 1957 (2010) verabschiedet, mit der er die mit den Resolutionen 687 (1991) und 707 (1991) verhängten Beschränkungen betreffend Massenvernichtungswaffen und zivile nukleare Tätigkeiten aufhebt. In Anerkennung der Erfolge Iraks bei der Abwicklung der restlichen Verträge im Rahmen des Programms ‚Öl für Lebensmittel‘ hat der Rat außerdem die Resolution 1958 (2010) zur Beendigung der Restaktivitäten des Programms ‚Öl für Lebensmittel‘ verabschiedet. Und in Anerkennung der Fortschritte Iraks beim Übergang vom Entwicklungsfonds für Irak zu wirksamen und der Rechenschaft unterliegenden Nachfolgeregelungen hat der Rat die Resolution 1956 (2010) verabschiedet, mit der er die Regelungen für den Entwicklungsfonds mit Wirkung vom 30. Juni 2011 aufhebt. Unter Begrüßung der Fortschritte, die die Regierungen Iraks und Kuwaits bei der Lösung der zwischen den beiden Ländern offenen Fragen erzielt haben, und mit der Aufforderung an sie, weiter zusammenzuarbeiten, fordert der Rat Irak auf, seine noch ausstehenden Verpflichtungen, die sich aus den einschlägigen Resolutionen des Rates nach Kapitel VII der Charta betreffend die Situation zwischen Irak und Kuwait ergeben, rasch zu erfüllen.

Der Rat begrüßt die Wiedereingliederung Iraks in die Region und legt Irak und allen Staaten der Region nahe, ihre Beziehungen zu vertiefen und auszuweiten und diese Beziehungen in einem Geist der Partnerschaft und der Kooperation zu gestalten.

Der Rat bekräftigt, dass er die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak voll dabei unterstützt, dem Volk und der Regierung Iraks Rat, Unterstützung und Hilfe zu gewähren, um die demokratischen Institutionen zu stärken, einen alle Seiten einschließenden Dialog und die nationale Aussöhnung voranzubringen, den regionalen Dialog zu erleichtern, schwächeren Bevölkerungsgruppen zu helfen, die Gleichstellung der Geschlechter zu stärken, den Schutz der Menschenrechte zu fördern, namentlich durch die Einrichtung der Unabhängigen Hohen Kommission für Menschenrechte, den Schutz betroffener Zivilpersonen zu fördern, namentlich von Kindern, Frauen und Angehörigen religiöser und ethnischer Minderheitengruppen, und Justiz- und Gesetzesreformen zu fördern.

Der Rat würdigt die Unterstützung, die die Mission unter der Leitung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Irak während des gesamten Wahlprozesses entsprechend ihrem Mandat geleistet hat.

Der Rat ermutigt die Mission, ihre Tätigkeit in Abstimmung mit der Regierung Iraks fortzusetzen, um Schutz zu gewähren und zur Schaffung günstiger Bedingungen für die freiwillige, sichere, würdevolle und vor allem dauerhafte Rückkehr der irakischen Flüchtlinge und Binnenvertriebenen beizutragen, und betont, wie wichtig es ist, dass alle Beteiligten dieser Frage fortgesetzte Aufmerksamkeit widmen.

Der Rat unterstreicht die wichtige Rolle der Mission bei der Unterstützung des Volkes und der Regierung Iraks, wenn es darum geht, den Dialog zu fördern, Spannungen abzubauen und eine ausgehandelte politische Vereinbarung über die umstrittenen Binnengrenzen zu begünstigen, und fordert alle maßgeblichen Parteien auf, sich zu diesem Zweck an einem alle Seiten einschließenden Dialog zu beteiligen.“

Am 23. Dezember 2010 richtete die Präsidentin des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³⁶⁸:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 21. Dezember 2010 betreffend die Einrichtung einer integrierten Sicherheitsstruktur der Vereinten Nationen für die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak³⁶⁹ den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Der Rat begrüßt die in Ihrem Schreiben vorgeschlagenen Regelungen und legt den Mitgliedstaaten eindringlich nahe, positiv darauf zu reagieren, indem sie Beiträge leisten.“

Auf seiner 6511. Sitzung am 8. April 2011 beschloss der Rat, den Vertreter Iraks gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend Irak

Zweiter Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 6 der Resolution 1936 (2010) (S/2011/213)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Ad Melkert, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Irak und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6586. Sitzung am 19. Juli 2011 beschloss der Rat, den Vertreter Iraks gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend Irak

Dritter Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 6 der Resolution 1936 (2010) (S/2011/435)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Ad Melkert, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Irak und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6594. Sitzung am 28. Juli 2011 beschloss der Rat, den Vertreter Iraks gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend Irak

Dritter Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 6 der Resolution 1936 (2010) (S/2011/435)“.

Resolution 2001 (2011) vom 28. Juli 2011

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen über Irak, insbesondere die Resolutionen 1500 (2003) vom 14. August 2003, 1546 (2004) vom 8. Juni 2004, 1557 (2004) vom 12. August 2004, 1619 (2005) vom 11. August 2005, 1700 (2006) vom 10. August 2006, 1770 (2007) vom 10. August 2007, 1830 (2008) vom 7. August 2008, 1883 (2009) vom 7. August 2009 und 1936 (2010) vom 5. August 2010,

³⁶⁸ S/2010/667.

³⁶⁹ S/2010/666.